

## ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

**Absender:**

Einzelmitglied in der Bezirksvertretung

**Betreff:**

Anfrage von Hagen Aktiv hier: Gehwegparken und neue Markierung Bergstraße

**Beratungsfolge:**

14.09.2022      Bezirksvertretung Hagen-Mitte

**Anfragetext:**

s.Anlage

### Begründung

s.Anlage

### Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung  
(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

### Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

keine Auswirkungen (o)



HAGEN AKTIV  
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Herrn BBM Ralf Quardt  
Bezirksvertretung Hagen-Mitte  
Rathausstr. 11  
58095 Hagen

**Fraktion im Rat der Stadt Hagen**  
Tel.: 0 23 31 / 207 – 55 28  
Fax: 0 23 31 / 207 – 55 30  
[faktion@fraktion-hagen-aktiv.de](mailto:faktion@fraktion-hagen-aktiv.de)  
Internet: [www.fraktion-hagen-aktiv.de](http://www.fraktion-hagen-aktiv.de)

4.9.2022

**Anfrage nach § 5 GeschO: Gehwegbreite nach Änderung des Gehwegparkens und neuer Markierung auf der Bergstraße zwischen Humboldt- und Augustastraße**

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates beantrage ich für die Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 14.9.2022 die Aufnahme und schriftliche Antwort auf folgende Fragen.

In der Bergstraße wurden kürzlich auf mehreren Gehwegabschnitten Markierungslien für parkende Fahrzeuge neu aufgebracht. Im Frühjahr 2022 wurde mit veränderter Beschilderung vollständiges Gehwegparken ermöglicht, zuvor war aufgeschultertes Parken gestattet (s. Fotos). Die Frage in der BV Mitte am 8.6.2022 zur Breite des Restgehweges nach Aufbringung der geplanten Markierung beantwortet der Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung am 18.8.2022 so:

*Folgende Werte wurden gemessen:*

- |  |          |
|--|----------|
| • von zufälliger Stelle an der Hauswand zur aufgezeichneten Linie: | 142,0 cm |
| • vom Schaltkasten bis zur Linie:                                  | 95,5 cm  |
| • vom Hauseingang (kleine Stufe) bis zur Linie:                    | 114,0 cm |
| • von einem zweiten kleineren Kasten bis zur Linie                 | 117,5 cm |
| • Die Breite der aufgezeichneten Linie beträgt                     | 12,0 cm  |

- 1. Warum wird für den Restgehweg nicht das Mindestmaß von 150 cm beibehalten, das die Verwaltung nach eigener Auskunft vom 17.5.2021 (ANLAGE 2) bei Einrichtung des aufgeschulterten Gehwegparkens aufrechterhalten will?**
2. Da vor der neuen Parkregelung aufgeschultertes Parken mit entsprechend breiterem Gehweg galt, sollte hier keine Altregelung mit einer Restgehwegbreite von min. 80 cm zur Anwendung kommen können (s. Verwaltungsauskunft in ANLAGE 2). Die Verwaltung begründet die Angemessenheit der optimierten Parkregelung auf dem Gehweg in ihrer Antwort am 7.6.2022 mit ...*Beschwerdelage der Anwohnerschaft über abgefahrenen Außenspiegel an parkenden Fahrzeugen sowie erschwerte Erreichbarkeiten von Einfahrten. Durch das halbseitige Beparken wurde der fließende Verkehr einschließlich des Radverkehrs eingeschränkt. In Abwägung der Interessen aller Beteiligten im Straßenverkehr wird diese Maßnahme als angemessen bewertet, da beidseitig ein Gehweg in ausreichender Breite vorhanden ist.*

(Anmerkung: Der Gehweg auf der gegenüberliegenden Seite ist zur Hälfte als Radspur markiert und warum sollten Fußgänger von ihrer Gehwegseite auf die gegenüberliegende Seite wechseln?)

**Wie viele abgefahrenen Autospiegel wurden gemeldet? Ist bekannt, ob die Spiegel eingeklappt waren und was zur Beschädigung geführt hat, z. B. Fahrstil, Geschwindigkeitsüberschreitungen, Breite der Fahrzeuge?**

**Welche Einfahrten sind aus welchen Gründen erschwert erreichbar? Halten parkende Fahrzeuge den erforderlichen Abstand zur Einfahrt/Einmündung ein? Welche Maßnahmen könnten die Situation verbessern?**

**Wie breit ist die Fahrbahn in den neu markierten Bereichen und wie bereit sind jeweils Parkstreifen und Gehwege auf beiden sowie die Radspur auf der gegenüberliegenden Seite? Bitte um Skizze des Straßenschnitts.**

3. Fußverkehr als fließende Verkehrsart hat ebenso wie der Auto- und der Radverkehr Vorrang vor dem ruhenden Verkehr.

**Welche Gesetze (Name/§§/Absätze) und Verwaltungsvorschriften ermöglichen diese Behinderung des Fußverkehrs zugunsten auf dem Gehweg parkender Autos?**

4. Wurden für den Bergstraße-Bereich, dessen vormalige Gestaltung mutmaßlich zur Verkehrsberuhigung in einem Wohngebiet beitragen sollte, neben einer optimierten Parkregelung andere Optionen geprüft, um die Beeinträchtigungen für alle Verkehrsbeteiligten - besonders für umweltfreundliche - zu reduzieren? Z. B.

- Aufhebung des Gehwegparkens dort, wo parkende Fahrzeuge durch unachtsame Autofahrer gefährdet sind und beschädigt werden? Es gibt in unmittelbarer Nähe große Parkflächen, zumeist mit freien Plätzen.
- Aufgeschultertes Parken an schmalen Straßen - wenn überhaupt zulässig - nur für kleine Fahrzeuge bis zu einer dort passenden Maximalbreite?
- Verminderung der Fahrgeschwindigkeit, z. B. unterstützt durch Bodenschwellen?
- Reduzierung der Anzahl der Fahrstreifen, Umstellung auf Einrichtungsverkehr?

**Begründung:** Gehwege sind exklusiver Verkehrsraum für Fußgänger und Schutzzonen besonders für Kinder, Senioren, Personen mit Mobilitätseinschränkungen. Auskunft des FUSS e.V. – Fachverband Fußverkehr Deutschland auf Basis der Gesetzeslage und bundesweiter Verwaltungsvorschriften: **Das Parken auf Gehwegen darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden und nur dann, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfe auch im Begegnungsverkehr bleibt.** Für jeden Fußgänger wird eine Breite von 80 cm angesetzt sowie ein Begegnungsabstand von 20 cm, weitere (Sicherheits-)Abstände werden zur Fahrbahn bzw. zu längs parkenden Autos (ca. 50 cm) und zu Hauswänden empfohlen. Nach bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung ist eine Restgehwegbreite von weniger als 2,50 m nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Eine Restgehwegbreite von weniger als 1,60 m ist nicht barrierefrei nutzbar und widerspricht deshalb den einschlägigen Gesetzen (Behindertengleichstellungsgesetz, Straßen- und Wegegesetz NRW, Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW).

In einer durch fahrende und stehende Fahrzeuge überlasteten Stadt (Flächeninanspruchnahme, Lärm, Luftschatzstoffe) muss gesunde, umweltschonende Mobilität unterstützt werden. Das entspricht der Beschlusslage des Stadtrats. Bewohner und Besucher der Bergstraße haben mit den Haltestellen an der Schwenke und am Theater hervorragende ÖPNV Anbindungen und können zu Fuß in ca. 10 Minuten u.a. Hauptbahnhof, Rathaus, Schulen, Kitas, Arbeitsstätten, Geschäfte, Gaststätten, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Parks, Stadtwald, Ärzte und ein Krankenhaus erreichen. Dazu sind sichere und angenehme Fußverkehrsverbindungen erforderlich.

5. Kann überprüft werden, ob die neue Parkregelung auf dem Gehweg zulässig und angemessen ist oder revidiert werden sollte? Wer in der Stadt ist zuständig?

Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Masuch  
Mitglied in der Bezirksvertretung Mitte

ANLAGE 1: Fotos  
ANLAGE 2: Anfragen in der BV Mitte  
und Antworten der Verwaltung

# ANLAGE 1 zur Hagen Aktiv-Anfrage in der BV Mitte Sitzung am 14.9.2022



Anfang 2021 – altes Schild (aufgeschultertes Parken)



Frühjahr 2022 – neues Schild

# ANLAGE 1 zur Hagen Aktiv-Anfrage in der BV Mitte Sitzung am 14.9.2022



August/September 2022 – neue Markierungen



Weiter rechts große Parkflächen, oft mit freien Plätzen →

## ANLAGE 2 zur Hagen Aktiv-Anfrage in der BV Mitte Sitzung am 14.9.2022

### BV Mitte am 14.4.2021 - Vorlage - 0330/2021

#### Auszug aus Anfrage von Hagen Aktiv: Behebung Missstände im Fußverkehr

1. In mehreren Bereichen der Innenstadt wird der Fußverkehr durch Autos behindert, die über die für das Parken vorgesehenen Markierungen hinaus auf dem Gehweg abgestellt werden und nicht nur den Fluss des Fußverkehrs hemmen, sondern diesem zum Teil auch die Sicht nehmen (s. Fotos). Mit welchen Mitteln will die Verwaltung hier Abhilfe schaffen? Mit welchen Maßnahmen kann der Fußverkehr grundsätzlich verbessert werden?

#### Auszug aus der Antwort der Verwaltung (FB 32, 60, 6, VB5/s koordinierend) vom 17.05.2021:

*Beim Parken über das erlaubt aufgeschulte Parken hinaus werden die Fahrzeuge mit einem Bußgeld (Gehwegparken) belegt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht überall Begrenzungslinien auf dem Gehweg vorhanden sind, die das Parken auf dem Gehweg abgrenzen. Bei Einrichtung des aufgeschulterten Parkens wird heute eine Restgehwegbreite von 1,50 m aufrechterhalten. Es bestehen allerdings noch Altregelungen, die eine geringere Restgehweg-breite, jedoch nicht unter 0,8 m aufweisen.*

*Sämtlichen Hinweisen auf Fußgängerbeeinträchtigungen wird nachgegangen und es wird mit Überwachung und Einzelmaßnahmen wie Markierungen oder auch Pfosten der Schutz für Fußgänger erhöht.“*

### BV Mitte am 8.6.2022: Vorlage - 0570/2022

#### Auszug aus der Anfrage von Hagen Aktiv, hier: Schilderaustausch Gehwegparken

Kürzlich wurden in der Bergstraße zwischen Humboldt- und Augustastraße Parkschilder ausgetauscht: Danach dürfen Auto jetzt legal vollständig auf dem Gehweg geparkt werden, zuvor „nur“ aufgesetzt, also jeweils halb auf der Straße und halb auf dem Gehweg.

Wer hat den Austausch mit welcher Begründung veranlasst?

...

#### Auszug aus der Stellungnahme der Verwaltung vom 7.6.2022:

Zu 1. „Die Änderung der Parkbeschilderung hat die Straßenverkehrsbehörde nach Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger angeordnet.

*In dem angesprochenen Bereich gab es eine Beschwerdelage der Anwohnerschaft über abgefahrene Außenspiegel an parkenden Fahrzeugen sowie erschwerte Erreichbarkeiten von Einfahrten. Durch das halbseitige Beparken wurde der fließende Verkehr einschließlich des Radverkehrs eingeschränkt. In Abwägung der Interessen aller Beteiligten im Straßenverkehr wird diese Maßnahme als angemessen bewertet, da beidseitig ein Gehweg in ausreichender Breite vorhanden ist. Das einzelne Fahrzeuge, wie auf dem eingereichten Bild, zu weit auf den Gehweg rücken, ist sicherlich nicht im Sinne des Fußverkehrs.*

*Eine Bevorzugung des ruhenden Verkehrs ist nicht gegeben, da nur vorhandener Parkraum neu geordnet wurde. Die Verkehrsbehörde hat hier die Belange des fließenden und ruhenden Verkehrs unter Berücksichtigung des vorhandenen Verkehrsraums abgewogen.*

*Um aber für den Fußgängerverkehr weiterhin die erforderliche Breite zu gewährleisten, werden auf dem Gehweg entsprechende Begrenzungsmarkierungen aufgebracht. Somit soll verhindert werden, dass Fahrzeuge zu weit auf dem Gehweg abgestellt werden.“*

#### Auszug aus dem Protokoll der BV Mitte am 8.6.2022:

„Frau Masuch betont, dass durch den ruhenden Verkehr zweidrittel des Gehweges bedeckt werden ....

Sie möchte außerdem wissen, wie breit der Gehweg nach der Aufbringung der Markierung sei.“